

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 20.

Ausgegeben den 14. Mai

1902.

Inhalt: Inhalt aus Nr. 22 des Reichsgesetzblatts S. 125. — Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes S. 125. — Termin der Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen S. 125. — Verhütung der Verbreitung der Schweineseuchen, wie Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Pest, Rothlauf S. 125. — Markt- und Ladenpreise für den Monat April S. 127. — Marktpreis-Berichtigung S. 129. — Veranstaltung einer öffentlichen Verlosung im Anschluß an die vom forst- und landwirthschaftlichen Verein zu Lieberose geplante Thierschau S. 129. — Zwangssinnung für das Maler-, Lackierer- und Glasergewerbe in Neppen S. 129. — Nachtrag zur Genehmigungs-Urkunde für die Kleinbahn Soldin-Carzig S. 129. — Zwangssinnung für das Maurer- und Zimmergewerbe in Seelow S. 130. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 130. — Einverleibung von Grundstücken S. 132. — Personalnachrichten S. 132. — Verhütung von Beschädigungen der Telegraphen- und Fernsprechsanlagen S. 132. — Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1901 S. 133. — Pfarrstellen-Erledigungen S. 134.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 22 enthält: (Nr. 2860). Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 30. April 1902.

Die Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 698) vom 9. August 1900 erhält folgenden Zusatz:

„Ist auf Grund des § 28 die untere Verwaltungsbehörde selbst zur Entrichtung der Prämien verpflichtet, so bestimmt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere untere Verwaltungsbehörde, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat.“

Berlin W. 66, den 2. Mai 1902.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung des

Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.
Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet nach der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 am Montag, den 7. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunsthalle hier selbst, Klosterstr. 75 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns schriftlich spätestens bis zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(I) Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuchen, wie:

Maul- und Klauenseuche, Schweinepest (Pest), Rothlauf, wird bis auf Weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gemäß der §§ 18 pp. des Reichsvechseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und unter Aufhebung der Verordnungen vom 22. Mai 1894 (Amtsblatt Stück 21), 14. November 1896 (Amtsblatt Stück 47) und vom 22. Januar 1898 (Amtsblatt Stück 4), betreffend die amtsthierärztliche Untersuchung von Handelsschweinen, für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt hiermit Folgendes angeordnet:

1. Personen, welche Schweine innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt im Umherziehen verkaufen wollen, haben diese vor dem Beginn des Umherziehens und des Verkaufes durch einen beamteten Thierarzt des hiesigen Regierungsbezirks untersuchen und sich eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Schweine aussstellen zu lassen. Ist der Transport noch nicht gänzlich veräußert, so ist nach Ablauf von 3 Tagen, d. h. am 4. Tage nach der stattgehabten Untersuchung diese in der zuerst angeordneten Weise zu wiederholen und eine entsprechende neue Gesundheitsbescheinigung von einem beamteten Thierarzte des Bezirks auszustellen. Außerdem haben die Führer der Handelsschweine fortan ein Kontrollbuch nach dem unten angegebenen Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und Führers, sowie der Ursprungsort und die Anzahl der mitgeführten Schweine anzugeben ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Jeder Zu- und Abgang von Schweinen ist von dem Transportführer unmittelbar nach dem Geschäftsabschluß mit dem Namen und Wohnort des Verkäufers oder Erwerbers in das

Kontrolbuch einzutragen. Dasselbe gilt von dem Umtausche von Schweinen. Das Kontrollbuch ist den Polizeibehörden und den beamteten Thierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und 3 Monate lang nach der zuletzt erfolgten Eintragung aufzubewahren.

2. Für die aus anderen Gebieten des Reichs, — mit Ausnahme der aus der Provinz Posen direkt oder auf Umwegen eingeführten Handels-schweine, — in den Regierungsbezirk Frankfurt zu Handelszwecken eingeführten Schweine gelten die gleichen Bestimmungen wie die unter Ziffer 1 angeordneten, jedoch mit der Einschränkung, daß es einer erneuten Untersuchung bei der Einfuhr und beim Beginn des Umherziehens mit derartigen Schweinen im hiesigen Bezirke nicht mehr bedarf, sofern die betreffenden Schweine bereits innerhalb 3 Tagen anderswo amtsärztlich untersucht worden sind.
 3. Für die aus der Provinz Posen eingeführten Handelsschweine gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die unter Ziffer 1 gegebenen Anordnungen auch auf diese Handelschweine sinngemäße Anwendung finden:

a) Schweine, welche zu Handelszwecken aus der Provinz Posen in die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Landsberg Stadt und Land, Ost-Sternberg und Züllichau-Schwiebus eingeführt werden, dürfen in diesen Kreisen nicht eher verkauft werden, als bis sie in den zu diesem Zwecke festgesetzten Einbruchsstationen von dem beamteten Thierarzte untersucht worden sind.

Die Einfuhr in diese Kreise darf nur über die festgesetzten Orte bewirkt werden.

Die Einbruchsorte werden durch das betreffende Kreisblatt und das Regierungs- amtsblatt bekannt gemacht.

b) Die in die übrigen Kreise des Regierungsbezirks direkt aus der Provinz Posen zu Handelszwecken eingeführten Schweine unter-

Ansage.

Kontrolbuch.

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine
 des Transportführers

liegen ohne Rücksicht auf eine in der Provinz Posen erfolgte Untersuchung bei der Ausladung auf den Eisenbahnrampen einer Untersuchung durch den zuständigen beamteten Thierarzt.

- c) Ebenso wie die aus der Provinz Posen direkt eingeführten, sind die aus dieser Provinz stammenden Handelsschweine zu behandeln, welche auf Umwegen in den Regierungsbezirk eingeführt werden und noch nicht länger als 5 Tage die Provinz Posen verlassen haben.
 - Werden Transportführer ohne eine gültige Gesundheits-Bescheinigung betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur Untersuchung durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.
 - Verendet ein Schwein während des Transportes, so ist zur Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt unverzüglich einzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein des Transportes entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.
 - Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten thierärztlichen Untersuchung fallen der Staatskasse zur Last.
 - In allen übrigen Fällen hat die Kosten der Untersuchung der Händler bezw. Transportführer der Schweine zu tragen.
 - Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe eintritt.
 - Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Frankfurt a. O., den 5. Mai 1902.
Der Regierung-Präsident

Der Regierungs-Präsident.

(3) **N a d w e i f u n g**
der Durchschnitts-Mari- und Laden-Breite in den bedeutendsten Marktstädten des
April 1902.

ग्रन्थालय = ग्रन्थालय

100 83 11

29*

Συνθέτικη

Programm

Frankfurt a. D., den 8. Mai 1902.

(3)

Nachweisung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm) guten Hafer, Heu und Rüststroh in den 17 Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den Monat April 1902.

Laufende Nr.	N a m e n der Hauptmarkorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Auf- schlage von fünf vom Hun- dert für den Centner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer Mf. Pf.	Heu Mf. Pf.	Rüst- stroh Mf. Pf.		
1	Arnswalde	784	309	394	Arnswalde.	
2	Calau	820	438	315	Calau.	
3	Cottbus	865	368	315	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	
4	Grossen a. O.	819	525	321	Grossen.	
5	Frankfurt a. O.	840	404	377	Stadt Frankfurt a. O. und West-Sternberg.	
6	Friedeberg N.-M. . .	749	473	394	Friedeberg N.-M.	
7	Fürstenwalde	865	336	315	Lebus.	
8	Guben	845	473	368	Guben Stadt und Guben Land.	
9	Königsberg N.-M. . .	848	228	368	Königsberg N.-M.	
10	Landsberg a. W. . . .	819	315	341	Landsberg.	
11	Luckau	793	—	—	Luckau.	
12	Lübben	840	368	307	Lübben.	
13	Soldin	753	263	420	Soldin.	
14	Sorau N.-L.	788	420	368	Sorau.	
15	Spremberg	840	420	420	Spremberg.	
16	Ziesenzig	785	315	315	Ost-Sternberg.	
17	Züllichau	853	432	407	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. Oder, den 8. Mai 1902.

(4) **Marktpreis-Berichtigung.** Stück 16 Seite 105 des Amtsblatts für 1902. Der Durchschnitts-Marktpreis in Roggen im Monat März 1902 beträgt für Forst nicht 12,05, sondern 14,10 Mf., die Spalten-Summe: 298,49 Mf., Durchschnitt: 14,21 Mf.

(5) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlass vom 26. v. Mts. — O. P. Nr. 8020 — dem Forst- und Landwirtschaftlichen Verein zu Lieberose die Genehmigung ertheilt, im Juni d. Js. im Anschluß an die geplante Thierschau eine öffentliche Verloosung von landwirtschaftlichen Geräthen pp. nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 2000 Loose zu je 50 Pfsg. in den Kreisen Lübben, Calau, Luckau, Cottbus (Stadt- und Landkreis) ausgegeben und 200 Gewinne im Gesammtwerthe von 400 Mark gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Frankfurt a. O., den 2. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die

Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Maler-, Lackirer- und Glasergewerbe, deren Bezirk den Kreis West-Sternberg ausschließlich des Stadtbezirkes Görlitz a. O. und der beiden Amtsbezirke Frauendorf und Tschernow umfaßt, mit dem Sizze in Neppen und unter dem Namen „Maler-, Lackirer- und Glaserinnung (Zwangsinning) zu Neppen“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 3. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Die Nr. 1 der durch Stück 15 des Amtsblattes für 1901 veröffentlichten Genehmigungs-Urkunde des Kreises Soldin vom 19. März 1901 wird hierdurch im Einvernehmen mit der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, wie folgt, ergänzt und bezw. abgeändert:

- Die Frist für den Beginn des Kleinbahnbaues Soldin-Carzig wird um 2 Jahre verlängert und für die Betriebseröffnung wird, vom Baubeginn ab gerechnet, eine Frist von 1 Jahre festgesetzt.

b) Dem Unternehmer wird die staatliche Genehmigung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit ertheilt.

Frankfurt a. O., den 25. April 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(8) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Maurer- und Zimmergewerbe, deren Bezirk die durch die Linie Kreisgrenze bei Neufeld, Neuhardenberg, Alt-Rosenthal, Worin, Marrdorf, Ahrensdorf, Wilmersdorf, Falkenberg, Briesen, Kreisgrenze begrenzte östliche Hälfte des Kreises Lebus unter Einbeziehung der auf der Grenzlinie belegenen Ortschaften umfaßt, mit dem Sitz in Seelow und unter dem Namen „Maurer- und Zimmerinnung (Zwangsinnung) zu Seelow“ errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das bezeichnete Handwerk betreiben und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(9) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 16, 17, 18 und 19 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Adolf Parik, Former, geboren am 17. März 1871 zu Velis, Bezirk Zicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen vorsätzlicher Brandstiftung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Mai 1900) ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig am 6. Februar d. J. Nikolaus Rupiczak, Arbeiter, geboren am 6. Dezember 1853 zu Sadek, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls im Rückfalle (ein Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. April 1901) ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg am 8. August v. J.

Emil Ludwig Renaud, Elektrotechniker, geboren am 23. November 1882 zu Reims, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Münzverbrechens (1 Jahr 4 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 18. April 1901), ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Freiburg am 24. April d. J.

b) Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs.

Julius Johann Franz Fürst, Kellner, geboren am 7. April 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels ausgewiesen vom Königlich preußischen Polizeipräsidenten zu Berlin am 8. Oktober 1900.

c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Robert David, Tischler und Arbeiter, geboren am

27. Februar 1857 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 29. März d. J.

Karl Hörla, Bäcker, geboren am 12. September 1876 zu Deutsch-Brausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 29. März d. J.

Emil Ittensohn, Schlosser, geboren am 4. Februar 1850 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Berchtesgaden am 21. März d. J.

Josef Kirchner, Fabrikarbeiter, geboren am 16. September 1866 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreitens und Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 14. März d. J.

Helene Kwasiewska, Arbeiterin, geboren am 15. November 1875 zu Osowecim, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 20. Februar d. J.

Isidor Mrva, Maurer, geboren am 12. Mai 1876 zu Bucztaph, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls, Bettelns und Genußmittelentzündung ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 25. Februar d. J.

Johann Pleiner, Töpfer, geboren am 10. Juni 1858 zu Galowa, Komitat Bacs, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreitens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 4. April d. J.

Alfons Desiré vom Quijkelberghe, Arbeiter, geboren am 18. August 1876 zu Auweghem, Provinz Ostflandern, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen verbotswidriger Rückkehr, Landstreitens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stade am 24. März d. J.

Jakob Strumpf, genannt Stern, Kellner, geboren am 1. Juni 1884 zu Trziana, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreitens und Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 6. Dezember v. J.

Heinrich Tonn, Färbergeselle, geboren am 28. September 1848 zu Kleinmohrau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 3. Februar d. J.

Carlo Trini, Tagelöhner, geboren am 24. September 1874 zu Soreina, Provinz Cremona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns

ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim am 7. April d. J. Hermann Verdeul, Gärtner, geboren am 27. Oktober 1859 zu Szegedin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 4. März d. J.

Franz Ziska, auch Zyska, Weber, geboren am 1. Januar 1859 zu Trnava, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 1. April d. J.

Augustin Nellefant, Schornsteinfeger, geboren am 25. Mai 1865 zu Humpoleč, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig am 27. Februar d. J.

Josef Anton Bleil, Bäcker (Fabrikarbeiter), geboren am 17. Mai 1867 zu Dönis, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 18. März d. J.

Alois Bohm, Arbeiter, geboren am 13. Dezember 1855 zu Rudelzau, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 7. April d. J.

Alfred Brabec, Drechsler, geboren am 5. November 1872 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt am 13. April d. J.

Julius Hafner, Bergsteiger, geboren am 1. Juni 1879 zu Wyhl, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Karlsruhe am 7. April d. J.

Adam Andreas Martin, Handarbeiter, geboren am 4. Juli 1866 zu Gottmannsgrün, Bezirk Aš, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau am 20. März d. J.

Jakob Niederer, Melker, geboren am 30. März 1876 zu Lützenberg, Kanton Appenzell, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 2. April d. J.

Sevilla Pöllmann, unverehel. Arbeiterin, geboren am 21. August 1879 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Minden am 14. April d. J.

Wenzel Vaisejtl (Weißheitel), Arbeiter, geboren am 10. April 1847 zu Unter-Pasék, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Rostek, Bezirk Turnau,

wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 22. März d. J.

Johann Wurm, Bäcker, geboren am 7. Juni 1884 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Nürnberg am 26. März d. J.

Gottfried Wyß, Gypser, geboren am 5. November 1872 zu Hubersdorf, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 10. April d. J.

Marie Burianski (Burianska), Zigeunerin, 41 Jahre alt, geboren zu Keleschowitz, Bezirk Troppau, Österreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 26. Januar d. J.

Augustin Chenal, ohne Stand, geboren am 4. April 1869 zu Plainfaing, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 21. April d. J.

Michael Leodogar Feltis, Schmied, geboren am 2. März 1862 zu Kolbsheim, Kreis Straßburg im Elsass, ohne Staatsangehörigkeit, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 14. März d. J.

Bertha Pohl, Dirne, geboren am 8. April 1885 zu Gursendorf, Bezirk Freivaldau, Österreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 21. April d. J.

Benjamin Salzer, Fabrikarbeiter, geboren am 24. Juni 1871 zu Reichsdorf, Bezirk Raaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Nördlingen am 12. April d. J.

Anton Schmidt, Tagearbeiter, geboren am 12. April 1849 zu Lichtenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Obergrund, Bezirk Rumburg, wegen Bettelns ausgewiesen von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen am 25. März d. J.

Hirsch Traumann (Trautmann), Leierkastenspieler, 32 Jahre alt, geboren zu Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 19. April d. J.

Eugenie Willer geborene Jacquemin, Wittwe, geboren am 18. Januar 1855 zu St. Dié, Frankreich, französische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 21. April d. J.

Bernhard Zirt, Arbeiter, geboren am 11. Februar 1883 zu Belchatowef, Kreis Petrikau, Gouvernement Minsk, Russland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 11. April d. J.

Mate Czingel, Arbeiter, geboren im Jahre 1874 zu Trnova, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen am 3. März d. J.

Anton Egger, Schweizer, geboren am 16. Dezember 1862 zu Tablat, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 23. April d. J.

Josef Granzner, Schneidergeselle, geboren am 22. November 1884 in Kommerm, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizeibehörde in Hamburg am 23. April d. J.

Anton Hacker, Bäcker, geboren am 22. März 1875 zu Dolanka, Bezirk Pobersam, Böhmen, ortsangehörig zu Kráschomíř, Bezirk Kralowitz, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Oberriedtach am 22. April d. J.

Camill Emil Jacquinot, Tagner, geboren am 5. März 1874 zu St. Leger-sous-Margerie, Département Aube, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 24. April d. J.

Frankfurt a. O., den 13. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(10) Durch Besluß des Kreisausschusses des Kreises Lebus vom 26. April cr. ist die in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Diedersdorf unter Artikel 3 Kartenblatt 1 Parzelle 93/9 verzeichnete Parzelle von 1 ar 62 qm Flächeninhalt vom Gemeindebezirk Diedersdorf abgetrennt und mit dem Gutsbezirk daselbst vereinigt worden.

Personal-Chronik.

(1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. April 1902 dem berittenen Steuerausseher Karl Aherdt in Spremberg die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

(2) Dem cand. theol. Friedrich Görz in Kümmritz, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirk ertheilt worden.

(3) Die Wahl des Apothekers Busch zu Lieberose zum Bürgermeister dieser Stadt auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

(4) Im Kreise Lübben ist ernannt worden der Landwirth Wilhelm Schwiecke jun. in Wittmanns-

dorf zum Amtsvoirsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 7 Wittmannsdorf.

(5) Im Kreise Ost-Sternberg sind der Kossäth Franz Döring zu Kriescht zum Amtsvoirsteher für den Amtsbezirk 6 Kriescht und der Gemeinde-Vorsteher Gustav Steinhauff zu Kriescht zum Amtsvoirsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 6 Kriescht ernannt worden.

Vermischtes.

(1) Die Reichstelegraphen- und Fernsprech-anlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen durch das Bertrümmern der Porzellandoppelglocken infolge von Steinwürfen, Fahrlässigkeit beim Fällen von Straßbäumen u. dergl. ausge setzt. Ebenso werden vielfach Betriebsstörungen durch das Hängenbleiben von Drachenschwänzen an den Leitungsdrähten hervorgerufen. Da hierdurch der Betrieb der Telegraphenanlagen gefährdet oder verhindert werden kann, so wird hiermit auf die in dem Reichs-Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen erneut aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung Belohnungen bis zu 15 M. für jeden Einzelfall gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen gesetzlich nicht bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, ebenso, wenn die Beschädigung tatsächlich noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unzug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches lauten:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-anlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-anlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neuhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörigen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

(2) **B e r w a l t u n g s - U e b e r s i c h t**
der Haupt-Sparkasse des Markgraftum Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1901.

I.	Am Schlusse des Jahres				Mithin im Jahre 1901				
	1900		1901		mehr		weniger		
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
A. Kapitalien, welche zu 3½ % ausgeleihen sind:									
1. gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Kreise der Niederlausitz und zwar:									
a. auf Standesherrschaften	1 760 420	—	1 698 620	—	—	—	61 800	—	
b. " Rittergüter	9 404 147	75	10 284 187	75	880 040	—	—	—	
c. " städtische Besitzungen	10 469 497	15	11 139 010	15	669 513	—	—	—	
d. " kleine ländliche Besitzungen	8 118 641	09	8 437 331	09	318 690	—	—	—	
e. an Korporationen	6 150 875	—	6 705 535	—	554 660	—	—	—	
2. Auf Grundstücke außerhalb der Niederlausitz	792 500	—	783 500	—	—	—	9 000	—	
3. Gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 6. April 1891 zu 4 %	64 620	—	78 700	—	14 080	—	—	—	
B. Staats- und Landespapiere und zwar:									
1. Pfandbriefe zu 3½ %	9 141 675	—	9 345 675	—	204 000	—	—	—	
2. " 4 %	3 900	—	3 900	—	—	—	—	—	
3. Obligationen von 3½ %igen Staats-Anleihen	9 553 800	—	9 623 800	—	70 000	—	—	—	
4. " 3 %igen	100 000	—	100 000	—	—	—	—	—	
5. Rentenbriefe (4 %)	710 025	—	682 425	—	—	—	27 600	—	
6. Stamm-Aktien der Niederschl.-Märk. Eisenb.	29 700	—	20 700	—	—	—	9 000	—	
C. Bare Geldbestände bei der Haupt-Sparkasse und den Neben-Sparkassen einschließl. des Vorschusses für Portauslagen im Betrage von 300 Mark	407 915	83	538 832	21	130 916	38	—	—	
D. Disponible Fonds:									
1. Guthaben bei dem Bankier C. N. Engelhard, Berlin .	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Guthaben bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin .	209 184	—	4 098	—	—	—	205 086	—	
E. Noch einzuziehende Zinsen und zwar:									
1. von Hypotheken- und Faustpfand-Kapitalien	23 387	99	22 781	11	—	—	606	88	
2. von den Coupons der Kapitalien sub B. .	91 446	—	91 782	50	336	50	—	—	
F. Forderungen für Kostenvorschüsse, Portoverläge und sonstige Vorschüsse	25	75	2 605	20	2 579	45	—	—	
G. Vorschüsse an die Kriegsschulden-Kasse	59 000	—	52 400	—	—	—	6 600	—	
Summa	57 090	760	56	59 615	883	01	2 844	815	33
	53 555	487	65	55 820	428	48	2 264	940	83
	3 535	272	91	3 795	454	53	260	181	62
	2 780	582	11	3 703	129	21	922	547	10
	2 774	003	26	3 610	021	83	836	018	57

Erläuterungen.

Ad. I A. 1.	Hypothesen-Kapitalien wurden im Jahre 1901 neu ausgeliehen . . .	2 718 130 M.
	Dagegen sind zurückgezahlt worden . . .	366 027 "
	Die Summe der ausgeliehenen Kapitalien ist sonach gewachsen um . . .	2 352 103 M.
	und zwar:	
	bei den Rittergütern um	880 040 M.
	" " städtischen Besitzungen um	669 513 "
	" " kleinen ländlichen Besitzungen um	318 690 "
	" " Korporationen um	554 660 "
		Sa. 2 422 903 M.

Dieselbe hat sich vermindert:

2.	bei den Standesherrschäften um 61 800 M.	
" " "	" " Grundstücken außerhalb der Niederlausitz um 9 000	70 800 M.
	verbleiben wie oben	2 352 103 M.
" " "	3. Die Summe der Haushalt-Darlehne betrug ultimo 1900	64 620 M.
	ultimo 1901 waren ausgeliehen	78 700 "
	Mithin ultimo 1901 mehr	14 080 M.
" " B. 1.	An Pfandbriefen à 3½ % waren ultimo 1900 vorhanden	9 141 675 M.
	angekauft wurden im Jahre 1901	204 000 "
	Mithin Bestand ultimo 1901	9 345 675 M.
" " "	3. Obligationen von 3½ %igen Staatsanleihen besaß die Haupt-Sparkasse ultimo 1900	9 553 800 M.
	als Darlehnsrückzahlung angenommen wurden im Jahre 1901	70 000 "
	Mithin Bestand ultimo 1901	9 623 800 M.
" " "	5. An Rentenbriefen besaß die Haupt-Sparkasse ultimo 1900	710 025 M.
	ausgelöst wurden im Jahre 1901	27 600 "
	Bestand ultimo 1901	682 425 M.
" " "	6. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn waren ultimo 1900 vorhanden	29 700 M.
	gezogen wurden im Laufe des Jahres	9 000 "
	Bestand ultimo 1901	20 700 M.

Ad. II A.	Sämmliche Einlagen der Interessenten betrugen am Schlusse des Jahres 1900	51 727 319 M. 22 Pf. auf 128 222 Quittungsbücher
	Hinzugetreten sind im Jahre 1901	
	a) durch neue Einlagen	8 004 225 " 13 " und 8 857 "
	b) durch Zinszuschreibung	1 541 532 " 58 "
	find	61 273 076 M. 93 Pf. auf 137 079 Quittungsbücher
	Dagegen sind zurückgenommen	7 420 786 " 85 " und 5 860 "
	verbleiben am Schlusse des Jahres 1901	53 852 290 M. 08 Pf. auf 131 219 Quittungsbücher

Lübben, den 15. März 1902.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

(3) Das unter magistratalischem Patronate stehende Archidiakonat zu Friedeberg N.-M., Diözese gleichen Namens, kommt durch die Emeritierung des Archidiakonus Koeppe zum 1. Januar 1903 zur Erledigung.

(4) Die unter magistratalischem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gorkow, Diözese Friedeberg N.-M., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers am 31. März d. Jg. zur Erledigung gelommen.